

Zeitschrift:	Der schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	1 (1798)
Artikel:	Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an den grossen Rath des gesezgebenden Corps
Autor:	Laharpe / Mousson
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-543152

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Escher sagt, wenn der Zustand der Gemeindgüter bleibend und sicher wäre, so könnte wenig gegen den 19. § eingewendet werden, weil das Miteigenthum an einer bleibenden unabänderlichen Sache meist nur nach dem Nutzen, den dieselbe abwirft, beurtheilt wird; allein, B. Repräsentanten, erinnert euch noch, wie damals, als der Antrag zu Theilung der Gemeindgüter in unsrer Mitte gemacht wurde, wie allgemein da die Stimme war: sobald die Umstände es erlauben, so müssen sie dem Gemeingeist zum Opfer gebracht werden! also müssen wir die Gemeindgüter nicht als fort-dauernd betrachten und folglich auch nicht nach dem gegenwärtigen Nutzen beurtheilen, den sie abliefern, sondern lasst uns dieselben als ein Gut betrachten, das wahrscheinlich in ein oder zwei Jahren unter seine Eigentümer vertheilt wird; nun habe ich schon angezeigt, daß sehr viele Gemeinden in Helvetien sind, welche bey beträchtlichen Gemeindgütern keine jährliche Nutzung unter sich vertheilen; in diesen Gemeinden, was soll laut dem Gutachten der Commission die Summe seyn, durch die man das Miteigenthum an dem beträchtlichen Gemeindgut erhalten kann? 15mal die jährliche Nutzung; diese ist 0; also 15mal 0; dies ist wieder null! Wan nun aber in einem oder einigen Jahren dieses Gemeindgut vertheilt wird, so zieht der neue Gemeindgenos, für nichts das er beitrug, so gut seinen Anteil als die ursprünglichen Eigentümer, welche daher durch diese neu begetretenen Theile natürlicher Weise beträchtlich verkürzt werden, ist dies Gerechtigkeit? ist dies Schutz für das heilige Recht des Eigenthums der Gemeindgüter, den wir oft so feierlich zusicherten? Ich fordere Rückweisung dieses §. an die Commission.

Um man folgt Eschern und fodert, daß die für den Gemeindebeitritt zu bezahlende Summe von den Gemeinden in Verbindung mit den Verwaltungskammern, im Verhältniß des Capitals der Gemeindgüter bestimmt werde.

Pellegrini glaubt, es sey sehr schwierig den Werth der Gemeindgüter zu bestimmen, und da zweierley Arten von Gemeindgütern sind, so begeht er, daß man dem vorgeschlagenen 19. § welchen er untersetzt, eine Definition der Gemeindgüter befüge.

Eustor stimmt Eschern bei, und um der von ihm angezeigten Inkonvenienz auszuweichen, wünscht er, daß erst in 5 Jahren dieses allgemeine Einkaufsrecht in Ausübung gesetzt werde, weil bis dann entweder die Theilung statt gehabt hat, oder aber, wenn die Gemeindgüter so lange aushalten, dieselben dann auch noch fortduren werden; er begeht Zurückweisung an die Commission.

(Die Fortsetzung im 178. Stuk.)

Das Vollschungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an den grossen Rath des gesetzgebenden Corps.

Bürger Gesetzgeber!

Die Unterdrückung jenes Aufruhs, dessen Anhänger auf verschiedene Art den Feinden der Freiheit in ihren Anschlügen dienten, brachte die Uebelgesinnten im Innern, die Anhänger der alten Verfassung, zur Verzweiflung, und bereitete die Hoffnungen derselben, welche die helvetiche Republik umstürzen, und ihren Boden nach seiner Verheerung verheilen wollten.

Wenn aber schon die Republik über alle diese Feinde gesiegt hat, so ist sie dessen ungeacht, noch nicht allen Gefahren entgangen, andere Proben sind ihr vorbereitet, vielleicht um die Energie, den Muth und die Vaterlandsliebe ihrer Söhne rege zu machen.

Der Augenblick rückt heran, wo die Freunde der Freiheit, die Vertheidiger der Menschenrechte zum letztemale werden aufgerufen werden, sich mit Kraft zu zeigen; Bürger Repräsentanten! man muß sich auf dieses grosse Ereigniß gefaßt halten. Nothwendig muß die helvetiche Republik eine solche kraftvolle Stellung gewinnen, daß ihre innern und aussen Feinde, dem Vorhaben dieselbe zu verwirren, entsagen müssen. Es sey genug, Bürger Repräsentanten, euch zu sagen, daß die innere Einrichtung aller Theile der Regierung dergestalt vervollständigt werden muß, daß darin kein leerer Raum übrig bleibt. Das Heil des Vaterlands gebietet es ernsthaft; die Begebenheiten, die sich drängen, und mit jedem Tage drohend werden, gestatten keinen Verzug. Ohne Zweifel

ist es eine sehr schwere Arbeit, unsere nur noch leicht entworfene Verfassung in einer kurzen Zeit zu vervollständigen; aber, dieses Werk geht nicht über unsre Kräfte und übersteigt unsre Hilfsquellen nicht; und indem die Ansicht der Gefahr, verbunden mit der Liebe des Vaterlandes und der Unabhängigkeit, unsre Energie erheben, werden wir zu der Vollendung derselben gelangen, sobald wir in Vereinigung unsrer Kräfte übereinstimmend daran arbeiten, den Zeitpunkt der Beendigung dieser Organisation zu beschleunigen.

Ihr werdet ohne Zweifel wahrnehmen, Bürger Gesetzgeber, daß dringende Umstände einen frökenen Entscheid der wichtigen Frage wegen des Zehntens und der Fendalrechten erheischen.

Unglücklicher Weise wurde die Aufmerksamkeit des Volkes auf diese beiden Gegenstände geleitet, ehemals Wegweisung genug erlangen und sich Hilfsmittel gegen verschaffen könnte, um alle Missbräuche abzuschaffen, ohne das geheiligte Eigenthumsrecht zu verletzen.

Diese Betrachtungen haben euch, Bürger Gesetzgeber, vielleicht veranlassen, euren Ausspruch zu verschieben; die Ungeduld des Volkes aber ist daran

Schuld, daß es die Weisheit dieser Maßnahme nicht erkennt; und indem die Nebelgesetzten nicht unterließen dieselbe gegen euch selbst auszulegen, sind die Sachen so weit gekommen, daß es nunmehr unmöglich ist, den endlichen Ausspruch ferners aufzuschieben.

Mit einem Wort, die öffentliche Ruhe ist genau mit denen Maßregeln verwebet, welche das gesetzgebende Corps in seiner Weisheit über diesen Gegenstand ergreifen wird.

Nicht minder dringend ist die Organisation der Munizipalitäten. Diejenigen der alten Verfassung bestehen an mehreren Orten noch provisorisch, alldieweil sie in andern durch Comites ersezt worden, welche der Konstitution fremde sind, und mehrere Gemeinen haben deren gar keine. Demnach ist es Zeit, den Versprüchen, die unsere Revolution enthielten, indem sie ihren Feinden Waffen in die Hände geben, ein Ende zu machen, und das provisorische Gebäude neuerzurissen, um die konstitutionelle Lüttadelle zu vollenden, die wir auf Kosten so vieler Aufopferungen erbaut haben. Alles lobt euch ein, Bürger Gesetzgeber, die vom Wurm zernagten Gerüste der alten Verfassung durch andere fester gebaute und der neuen Ordnung der Dinge besser angepassete zu ersetzten; denn so lange die alten Munizipalbeamten, Kreaturen der abgeschafften Regierungen, sich wie ehemals versammeln, Dekrete geben, und Verwaltungsmäßigkeiten nehmen können, wird es unmöglich seyn an die Existenz unserer neuen Regierung zu glauben, und jene zahlreiche Classe unserer Brüder mit derselben zu vereinigen, welche beinahe ausschließlich durch die Macht der Gewohnheit und durch die Betrachtung physischer Gegenstände hingerissen wird.

Das helvetische Volk fordert von allen Seiten her, die Einsetzung dieser Volksobrigkeiten, deren es sich öfters benöthigt fühlt, und ihr werdet seiner Erwartung bald entsprechen, wenn ihr den Einfluß bedenkt, den konstitutionelle Munizipalitäten insbesonders auf den Gemeingeist haben.

Die Einsetzung der Friedensrichter wird nicht mit weniger Unzufriedenheit verlangt; hauptsächlich hat sie den Zweck die Landleute mit einander zu vergleichen, indem Mittel an die Hand gegeben werden, jene verbölichen Prozesse zu ersticken, die so viele Unglückliche machen, so vielen Gross verewigen, und so manche Verbrechen erzeugen.

Wenn es ein Land giebt, dem diese Anstalt vorgezugsweise gehörte, so ist es Helvetien, wo die Wohnungen zerstreut liegen, und wo das Volk bis dahin einfache Sitten beibehalten hat, welche aller Orten rechtschaffene des Zutrauens ihrer Mitbürger würdige Männer finden lassen.

Das Dekret, welches diese Anstalt organisieren wird, wird die Erwartung aller erfüllen; und der ehrliche Landbauer, wenn er sieht, daß die Gesetzgeber sich bei dieser Gelegenheit hauptsächlich seinem wegen beschäftigt haben, wird sich ernstlich an diejenige Ordnung der Dinge anschließen, welche ihm diese Wohlthat verschafft hat.

Die vielfältigen Einfragen, welche dem Völkerungsdirektorium von allen Seiten der Republik her, wegen den Schwierigkeiten eingereicht werden, die den Gang der Rechtspflege hemmen, nötigen dasselbe euch, Bürger Gesetzgeber, auch besonders diesen großen Gegenstand zu empfehlen.

Ihr werdet ohne Zweifel mit ihm einsehen, daß besondere Entscheid eine ungeheure Rechtslehre, durch den geringen Zusammenhang ihrer Theile und deren Mannigfaltigkeit, herbeiführen würden, und daß die Beibehaltung der alten Gesetze, eine provisorische Regierungsart erschaffen würde, die der alten Ordnung der Dinge, welche man in Vergessenheit zu bringen trachten sollte, so zuträglich als der neuen Ordnung nachtheilig wäre, welche nötig hat, durch Gesetze, deren Grundsätze mit derselben übereinstimmend sind, unterstützt und bestätigt zu werden. Die Verlegenheit der Richter und der Minister ist nicht geringer, als die der Partheien. Jeder neue Ausspruch fügt diesem Labyrinth neue Zweige bei, in welche hinein sich bald niemand mehr wagen darf, wenn ihr nicht eine gleichermäßige Gesetzgebung, begründet auf die republikanische Einheit, und auf die geheiligten Grundsätze unserer Revolution schleunig einführet.

Die Bürger fordern ein der Gesamtheit der Bewohner der helvetischen Republik anpassendes Civiles Gesetzbuch, einen peinlichen Codex, der streng sei, ohne die Menschheit zu beleidigen, der den Gesetzen die gebührende Achtung zusichere, ohne die öffentliche Freiheit zu verlegen; ein Polizeigesetzbuch für die Vergehen, welche von der Zuchtpolizei abhängen, Gesetze über den Landbau, welche die zahlreiche achtungswürdige Klasse der dem Landbau und dem Segen der häuslichen Wirthschaft zugethanen Bürger leiten und beschützen; eine Verbesserung der bis dahin gebräuchlichen Form der peinlichen Prozesse, die, indem sie dem Richter einen sicheren Weg zur Wahheit zu gelangen, vorzeichnet, dem Angeklagten zugleich zu seiner Vertheidigung den größten Raum lasst; endlich eine Verminderung der Kosten des Rechtstrebes, welche den treulosen Prozessmacher keineswegs abschrecken, alldieweil sie den Unglücklichen, den sein Unglücksster zum Prozessiren zwingt, nur zu oft ins Verderben stürzen.

Die Hindernisse, die bis dahin der Industrie in Weg gelegt wurden, hatten hauptsächlich die Gemüther dazu gestimmt, die Revolution zu versuchen. Diese Hindernisse sollen in Kraft der Konstitution von nun an aufhören; indem ihr aber durch eure Dekrete den unverlehbaren Grundsatz bestätigt, welcher allen Helvetiern die unbeschränkte Befugniß ertheilt, ihren Erwerbsleid an allen Orten der Republik geltend zu machen, werdet ihr doch ohne Zweifel schiklich finden, die Ausübung derselben solchergestalt zu beschränken, daß die Polizei und die guten Sitten dadurch

nicht verletzt werden, und daß die Regierung allen Entwicklungen desselben zu folgen und selbige zu beobachten im Stande sey.

Alle Vereinigungen, die bis dahin Bürgerschaften genannt wurden, und die gemeinschaftlich Güter besitzen, die den Familien zugehören, welche Glieder derselben sind, werden gewiß auch eure Aufmerksamkeit verdienen. Die Bewohner Helvetiens hangen den Gewohnheiten an, die durch diese Ordnung der Dinge hervorgebracht wurden, welche, wenn sie ehmals die Künste der Handwerke, die privilegierten Immungen und die Oligarchien erzeugten, hingegen auch verschiedene Vortheile darbietet. Ihr werdet die letztern auf der gleichen Waage, wie das verwerfliche abwägen. Eure Weisheit wird dasjenige, was beibehalten zu werden verdient, zu unterscheiden wissen; und ihr werdet auch nicht anstreben, alles mit den Grundsätzen der Konstitution unverträgliche, alles was den hohen Endzweck den man sich vorgenommen, aus allen Helveticern eine einzige Familie zu bilden, hinderlich seyn kann, zu verwirren.

Die über diesen Gegenstand in allen Gemeinen ausgestreuten widersprechenden Gerüchte, haben die Bewohner derselben mit Besorgniß erfüllt, und es ist daran gelegen, Bürger Gesetzgeber, diesem Zustand der Dinge durch einen schleunigen Entscheid, der sie beruhigen und trösten könne, ein Ende zu machen.

Das Vollziehungsdirektorium will endlich noch eure Aufmerksamkeit auf die öffentliche Erziehung führen. Sei es aus Politik oder aus Sorglosigkeit, so hatten die alten Regenten diesen geheiligten Theil ihrer Pflichten gegen diejenigen, die sie ihre Unterthanen nannten, vernachlässigt. Daher die Unsitlichkeit, die sich in einigen Kantonen zu verbreiten anstieg: daher der Fanatismus, der sich in etwelchen andern der Gemüther bemächtigte: daher die tiefe Unwissenheit, in welcher die Landbewohner fast überall, in dem was ihre sittliche Obliegenheiten und ihre nächsten Anliegen betrifft, daher friechen, daher diese Unwissenheit, die so vieles Unglück verursacht hat. Die Regierungen, die sich auf dieses Gerüste stützen, stürzten mit demselben zusammen. Wir wollen ihre Schatten nicht beschimpfen, aber ihr Fall möge uns wenigstens zum Beispiel dienen.

Die Freiheit kann weder auf die Unwissenheit noch auf den Fanatismus zählen; der Aufklärung allein kommt es zu, dieselbe zu vertheidigen; diese hat auch die Revolution herbeigeführt; ihr ist es auch vorbehalten dieselbe zu festigen, und der helvetischen Republik muß ganz besonders daran gelegen seyn, solche bis in die entferntesten Thaler eindringen zu lassen, damit die Vorurtheile, welche den Thron des Fanatismus und der Thorheit umgeben, durch die Allgemeinheit der Vernunft und der Wahrheit, verscheuet werden. Ihr werdet, Bürger Gesetzgeber, diesem Unternehmen durch eure Dekrete forthelfen. Ihr werdet

dem Vollziehungsdirektorium Mittel in die Hände geben, ein Unternehmen zu vollführen, welches die Anhänglichkeit an die Republik erzeugt, und dadurch ihre Schicksale sichert. Das Vollziehungsdirektorium kann euch nicht dringend genug einladen, euch vorzugswise mit diesen grossen Fragen, deren Wichtigkeit ihr ganz fühlen werdet, zu beschäftigen; die öffentliche Wohlfahrt fordert gebietend, daß die vollkommenste Übereinstimmung hinsüro zwischen Euch und ihm bestehe. Mögen die Feinde unserer Unabhängigkeit, die obersten Gewalten der Nation alle ihre Hilfsmittel vereinigen sehen, um die Organisation der Republik zu vollenden. Mögen diejenigen, die sich auf unsere Langsamkeit und auf unsere Rivalitäten verließen, beschämt da stehen, indem sie um den Altar des Vaterlandes gedrängt sehen; mögen sie der Hoffnung entsagen, die Auflösung dieser helvetischen einen und untheilbaren Republik zu sehen, die sie nur deswegen verabscheuen, weil dieselbe das Glück und den Ruhm Helvetiens machen wird.

Republikanischer Gruss.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums
Laharpe.

Im Namen des Vollz. Direktoriums der Gen. Sek.
Mousson.

Kleine Schriften.

16. Abhandlung über das Verhältniß der Geistlichen zum Staate und seinen Bürgern überhaupt und über die Frage insonderheit: sind die Geistlichen zu bürgerlichen Aemtern stimmberechtigt, von J. N. Fischer D. P. A. Candidaten. 8. Basel b. Flik und in Com. b. Steiner in Winterthur. October 1798. S. 123.

Der Vs. sucht zu beweisen, daß weder das strenge Recht noch die Klugheit, die Ausschließung der Geistlichen von bürgerlichen Geschäften rechtfertigen; er hat die Grundsätze für sich, und wir wollen hoffen, daß die Zeit nicht fern sei, wo kein geistlicher Stand von Bürgerrechten ausschlossen sei, weil es liberal keines geistlichen Standes bedarf, und hingegen Lehrer der Tugend und Sittlichkeit, Volkslehrer im edlen Sinne des Wortes, gewiß keines bürgerlichen und keines politischen Rechtes beraubt werden dürfen.